

GESCHÄFTSORDNUNG der Mitgliederversammlung

§ 1 Einladung und Unterlagenversand

(1) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Stadtvorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich dafür ist der Zeitpunkt der Absendung der Unterlagen.

(2) Der Versand der Einladung und der für die Beratung notwendigen Unterlagen erfolgt per Post. Ein Versand per E-Mail ist stattdessen möglich, soweit Mitglieder hierfür ihr Einverständnis schriftlich gegenüber dem Stadtvorstand erklärt haben. Der Versand von Einladungen und Unterlagen für Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen erfolgt per E-Mail, soweit in der Mitgliederverwaltung eine E-Mailadresse hinterlegt ist.

§ 2 Prüfung der Stimmberechtigung

(1) Bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt. Bei Aufstellungsversammlungen für die Wahlen zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder bei Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahllisten sind jene Mitglieder stimmberechtigt, die die wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Aufstellungsversammlungen besitzen.

(2) Die Stimmberechtigung wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste festgestellt. Werden Stimmkarten ausgehändigt, so gelten bei Abstimmungen und Wahlen nur diese Stimmkarten.

§ 3 Versammlungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Stadtvorstandes eine Versammlungsleitung.

(2) Die Versammlungsleitung führt durch die Versammlung. Sie erteilt das Wort, nimmt Wortmeldungen entgegen und ist für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungsvorgängen zuständig.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Versammlungsleitung legt der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Stadtvorstandes eine Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Wahlen können nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

§ 5 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind der Stadtvorstand, der Kreisausschuss, einzelne Regionalgruppen, die Grüne Jugend Dresden, vom Stadtvorstand anerkannte Arbeitsgruppen und jedes Mitglied des Kreisverbandes. Eigenständige Anträge müssen dem Stadtvorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, können von der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden, sofern sie bei Eintritt in die Tagesordnung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung können keine Dringlichkeitsanträge sein und müssen mit der Einladung versandt worden sein.

(2) Änderungsanträge zu eigenständigen Anträgen können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung, auf der sie beraten werden, gestellt werden. Änderungsanträge zum Kommunalwahlprogramm müssen bis spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung, auf der der Beschluss hierzu erfolgen soll, eingereicht werden, sofern der Entwurf des Kommunalwahlprogramms den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der entsprechenden Mitgliederversammlung zugesandt wurde

(3) Geschäftsordnungsanträge können durch einen Stimmberechtigten mündlich gestellt werden und sind in der Regel durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Diese sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages zu behandeln. Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf

- Redezeitbegrenzung;
- Schließen der Redeliste;

- Schluss der Debatte;
- Verlängerung der Debatte;
- Übergang in einen neuen Tagesordnungspunkt;
- Vertagung;
- Nichtbefassung;
- Prüfung der Beschlussfähigkeit;
- Antrag auf schriftliche Abstimmung.

(4) Anträge auf Schließen der Redeliste oder Schluss der Debatte werden abgestimmt, nachdem die Versammlungsleitung die noch vorliegenden Wortmeldungen genannt hat.

§ 6 Redebeiträge

(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der von der Versammlung beschlossenen Redezeitregelungen Rederecht. Dies gilt ebenfalls für Gäste, die durch den Stadtvorstand oder die Mitgliederversammlung zu einem Tagesordnungspunkt geladen wurden, sowie die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Dresdner Stadtrat. Bei Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen haben zudem die jeweiligen Mitglieder der Ortschaftsräte und Stadtbezirksräte, welche im Gebiet der Regionalgruppe aufgrund von Wahlvorschlägen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählt wurden, das Rederecht. Die Versammlung kann Gästen darüber hinaus das Rederecht einräumen.

(2) Die Versammlungsleitung führt nach Frauen und Männern getrennte Redelisten. Männer und Frauen reden abwechselnd, sofern dies die Wortmeldungen zulassen. Die Versammlungsleitung soll solche Wortmeldungen vorrangig aufrufen, die sich in der Debatte zum jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht eingebracht haben. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

(3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine allgemeine Begrenzung der Redezeit für Wortmeldungen oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen. Die Versammlungsleitung kann einer Rednerin oder einem Redner nach Ermahnung das Wort entziehen, wenn die Redezeit deutlich überschritten ist.

§ 7 Abstimmungen

(1) Änderungsanträge sind vor der Abstimmung über den Antrag, auf den sie sich beziehen, zu behandeln. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird zuerst über den weitestgehenden abgestimmt. Auf Vorschlag der Versammlungsleitung oder auf Antrag ist es möglich, über Anträge alternativ abzustimmen oder Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu machen. Danach erfolgt die Schlussabstimmung über den Gesamtantrag. Die Reihenfolge ist vor der Abstimmung anzukündigen.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Auf Vorschlag der Versammlungsleitung oder durch Beschluss der Versammlung kann schriftlich abgestimmt werden. In diesem Falle findet § 1 Abs. 2 der Wahlordnung Anwendung.

§ 8 Protokoll

(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, sowie Wahlergebnisse und wichtige Vorgänge enthält.

(2) Das Protokoll ist durch den Stadtvorstand zu bestätigen und den Mitgliedern des Kreisverbandes zugänglich zu machen. Protokolle von Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen sind von den jeweiligen Koordinator*innen der Regionalgruppe zu bestätigen und dem Stadtvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Sonstiges

Die Versammlungsleitung übt im Einvernehmen mit dem Stadtvorstand und im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das Hausrecht aus.

§ 10 Anwendbarkeit von Vorschriften der Geschäftsordnung für Regionalgruppen

Die Regelungen der Geschäftsordnung sind sinngemäß für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen anzuwenden. Anstelle des Stadtvorstandes treten hierbei die Koordinator*innen der jeweiligen Regionalgruppen, sofern dies nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.“

Die Geschäftsordnung wurde 10. Januar 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt und ersetzt die bis dahin gültige Wahl- und Geschäftsordnung. Sie wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlungen am 31.08.2020 und am 26.10.2024 geändert.